

Richtlinie zur Förderung des Aufbaus einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Kreis Segeberg

Endfassung laut Beschluss des Kreistages vom 02.07.2015

Präambel

Im Hinblick auf die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung wird Elektromobilität auch in der Zukunft weiter an Bedeutung zunehmen. Bis 2020 sollen eine Million Elektrofahrzeuge auf bundesdeutschen Straßen fahren, bis 2030 sogar 6 Millionen.

Um den Anteil von Elektrofahrzeugen im Kreis Segeberg zu erhöhen, ist eine gute Ladeinfrastruktur erforderlich. Derzeit ist diese im Kreisgebiet nicht in ausreichendem Maße vorhanden.

1 Zuwendungszweck

1.1 Mit Kreistagsbeschluss vom 05.03.2015 / Drs/2015/031 hat der Kreis Segeberg Fördermittel in Höhe von 10.000,-€ bewilligt, um die Elektromobilität durch Ausbau der Ladeinfrastruktur im Kreisgebiet zu stärken.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die Anschaffung und Errichtung von öffentlich zugänglichen Ladestationen incl. der zugehörigen Erd- und Installationsarbeiten auf dem Gebiet des Kreises Segeberg.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kreiseigene Ämter und Gemeinden, Eigenbetriebe im Sinne der Gemeindeordnung sowie Zweckverbände.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für den Erhalt einer Zuwendung ist, dass die Ladesäule

i) zu den normalen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich ist

ii) zu einer Ladeleistung von mindestens 22 kW fähig ist

iii) mindestens einen Typ 2-Anschluss nach DIN EN 62196 besitzt.

iv) mit einem Ökostromprodukt gespeist wird (Nachweis über 3 Jahre).

v) Maßnahmen, die einen Gesamtwert von 1200,-€ incl. MwSt. unterschreiten, sind nicht förderfähig

4.2 Sollte ein Ökostrombezug nach 4.1, Absatz iv) nicht möglich sein, so kann alternativ ein Ausgleich der CO₂-Emissionen des über die Ladesäule abgegebenen Stroms durch geeignete Zertifikate auf Grundlage der aktuellen spezifischen CO₂-Emissionen des deutschen Strommixes oder einer Aufforstungsmaßnahme (z.B. PrimaKlima oder Segeberger Klimaschutzwald, etc.) erfolgen. Ersatzmaßnahmen sind grundsätzlich mit dem Kreis abzustimmen.

4.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; auch dann nicht, wenn einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt wurde.

- 4.4 Eine Bezuschussung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Abweichend von der allgemeinen Förderrichtlinie des Kreises Segeberg erfolgt eine Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten. Maximal jedoch 2000,-€ pro Gemeinde und Standort .
- 5.2 Je nach Finanzkraft des Antragstellers sind Zuschläge bis zu 10% möglich (s. „Bereinigte Finanzkraft der Städte und Gemeinden des Kreises Segeberg nach dem Durchschnitt der Jahre 2013-2015“). Die Förderobergrenze bleibt davon unberührt.
- 5.3 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.4 Eine Kumulierung mit weiteren Zuwendungen ist zulässig, sofern ein Eigenanteil von min. 10% für den Antragsteller verbleibt.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen (Vorhabenbeschreibung, Darlegung der Kosten sowie Einzelheiten zur verwendeten Technik)
- 6.2 Der Antrag ist in 2-facher Ausführung zu richten an: **Klimaschutzleitstelle des Kreises Segeberg, Herr Birnbaum, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg** bzw. **klimaschutz@kreis-SE.de**
- 6.3 Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft die Klimaschutzleitstelle des Kreises Segeberg.
- 6.4 Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 6.5 Antragszeitraum ist vom 01.06.2015 bis 30.11.2015
- 6.6 Gefördert werden nur solche Maßnahmen, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn eingeholt werden. Aus dieser Zustimmung ergibt sich jedoch kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung.
- 6.7 Antragssteller, die den Bürgern den Strom kostenlos zur Verfügung stellen, werden bevorzugt gefördert; Gleiches gilt bei einer Nutzungsmöglichkeit rund um die Uhr (24/7)

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einer zahlenmäßigen Nachweisung der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen), einem Nachweis der technischen Mindestvoraussetzungen und einem Nachweis über den Bezug von Ökostrom für die Ladesäule bzw. von Ersatzmaßnahmen nach 4.2 besteht.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.

8 Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. §§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsgesetz –LVwG-; §§ 45, 47, 50 SGB X). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 109 LVwG).

- 8.2 Die Zuwendung ist insbesondere ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass sie in vollem Umfange dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend verwendet worden ist.
- 8.3 Zurückzufordernde Zuweisungen sind vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
- 8.4 Erstattungs- und/oder Zinsansprüche sollen nur geltend gemacht werden, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Festsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand steht. Vor einem Verzicht sollte das Verhältnis der Anspruchshöhe zur Höhe der gewährten Zuwendung berücksichtigt werden. Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.

9 Förderzeitraum

Die Förderung tritt mit Beschluss des Kreistags am 02.07.2015 in Kraft und gilt für das Kalenderjahr 2015.